



Alle Informationen auf Ukrainisch:

Запитання та відповіді щодо порядку в'їзду з України до Німеччини та перебування на території ФРН

Наші служби щоденно отримують численні запитання щодо наслідків війни в Україні. Відповіді на найбільш поширені питання шукайте нижче.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/fags/DE/themen/ministerium/ukrain-war-ukr/faq-list-ukrain-war.html>

Inhalt

Запитання та відповіді щодо порядку в'їзду з України до Німеччини та перебування на території ФРН	1
Kann die Dauer für Kurzeaufenthalte oder das Visum für ukrainische Staatsbürger verlängert werden?.....	1
Sollten ukrainische Staatsangehörige Asyl beantragen?	2
Was bewirkt der am 4. März getroffene EU-Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine?	2
Kann ich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten?	3
Erhalte ich in Deutschland als Kriegsflüchtling aus der Ukraine Sozialleistungen und medizinische Versorgung?	3
Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?	3
Was sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ?.....	4
Wie läuft die Verteilung auf die Kommunen?	5

Kann die Dauer für Kurzeaufenthalte oder das Visum für ukrainische Staatsbürger verlängert werden?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Länder über folgendes informiert:

- Aufgrund der aktuellen Lage in der Ukraine ist davon auszugehen, dass es für ukrainische Staatsangehörige, die sich derzeit zu Kurzaufhalten in Deutschland befinden, nicht zumutbar ist, für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis das Visumverfahren nachzuholen, sofern sie nicht mit dem hierfür erforderlichen Visum eingereist sind.
- Ukrainische Staatsangehörige, die visumfrei für einen Kurzaufenthalt nach Deutschland eingereist sind, können nach Ablauf der 90 Tage eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen einholen.
Bitte wenden Sie sich für die Beantragung an die für ihren Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde.



Sollten ukrainische Staatsangehörige Asyl beantragen?

Der Europäische Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen [Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes](#) getroffen. Dieser ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt entsprechende Aufenthaltserlaubnisse beantragt werden können.

Darüber hinaus wird in Kürze eine Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Kraft treten, die die legale Einreise und den Aufenthalt ukrainischer Staatsangehöriger und anderer [Drittstaatsangehöriger](#) im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung unbürokratisch ermöglicht. Diese ermöglicht auch eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von [Aufenthaltstiteln](#) nach § 24 AufenthG.

Damit müssen Vertriebene aus der Ukraine kein [Asylverfahren](#) durchlaufen. Ein Asylantrag ist nicht mehr erforderlich. Ukrainischen Staatsangehörigen wird deshalb empfohlen, derzeit von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Asylbewerber erhalten die gleichen finanziellen Leistungen wie Vertriebene, die eine [Aufenthaltserlaubnis](#) nach § 24 AufenthG erhalten. Das Recht, einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

Was bewirkt der am 4. März getroffene EU-Beschluss zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine?

Der Europäische Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen [Beschluss zur Aufnahme von Vertriebenen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes](#) getroffen. Dieser ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses kommt § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) für den vom Ratsbeschluss zwingend umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt entsprechende [Aufenthaltserlaubnisse](#) beantragt werden können.

Sie können, soweit Sie zu den in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses genannten Personengruppen gehören, einen Antrag auf vorübergehenden Schutz bei der zuständigen [Ausländerbehörde](#) stellen.

Das betrifft die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten



- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind
Dazu kommen nach Artikel 2 Absatz 2 Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Nach Art. 2 Nr. 3 können weitere Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer einbezogen werden, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Inwieweit weitere Personen in diesem Sinne künftig in Deutschland vorübergehenden Schutz beantragen können, wird derzeit geprüft.

[Kann ich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland arbeiten?](#)

Eine Erwerbstätigkeit muss von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Das Bundesinnenministerium hat den Ländern dringend empfohlen, bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel einzutragen, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

[Erhalte ich in Deutschland als Kriegsflüchtling aus der Ukraine Sozialleistungen und medizinische Versorgung?](#)

Sofern Bedürftigkeit besteht, erhalten alle vom Anwendungsbereich von § 24 AufenthG erfassten Personen Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hierzu erfolgt eine Registrierung z.B. in Aufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden.

Nach erfolgter Registrierung wird eine Bescheinigung (Ankunftsnachweis oder Anlaufbescheinigung) ausgestellt, die bei der zuständigen Leistungsbehörde vorgelegt werden kann.

[Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?](#)

Die Empfehlungen des EU-Rates zur Beschränkung von Reisen in Europa (Ratsempfehlung 2020/912) gestatten u.a. Reisen von Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen. Die Vorgaben der CoronaEinreiseV sind



unabhängig davon grundsätzlich zu beachten. **Die Ukraine ist jedoch ab dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft.** Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

Die Bundespolizei wird bei Kriegsflüchtlingen und Vertrieben pragmatisch mit der Situation umgehen. So werden u.a. freiwillige Tests bei der Einreise an der Grenze angeboten. Bei Covid-Symptomen werden medizinische Fachkräfte konsultiert.

Quelle: Bundesinnenministerium, 7.3.22

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html>

Was sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Asylbewerber sowie Ausländer, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nebst deren Ehegatten und minderjährigen Kindern erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022).

Mit den Leistungen nach dem AsylbLG soll zum einen das physische Existenzminimum und damit der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und zum anderen das soziokulturelle Existenzminimum, d.h. die persönlichen Bedürfnisse und die Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, gesichert werden. Während die Gewährung des physischen Existenzminimums vorrangig durch Sachleistungen, ggf. durch Wertgutscheine und nur ausnahmsweise durch Geldleistungen erfolgen soll, wird das soziokulturelle Existenzminimum immer durch Geldleistungen (sog. Taschengeld) abgedeckt.

Die Höhe der derzeitigen Grundleistungen beruht auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) und der darin getroffenen Übergangsregelung, die bis zu einer entsprechenden Änderung des AsylbLG gelten wird.

Ohne Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie ohne Gesundheitskosten, die regelmäßig in Form von Sachleistungen bzw. unmittelbar vom Land oder der Kommune finanziert werden, beträgt der monatliche Wert der übrigen Leistungen in 2014 z.B. für Alleinstehende umgerechnet 362 Euro (= 222 Euro für das physische Existenzminimum zuzüglich 140 Euro Taschengeld); für Kinder mit Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres 247 Euro (= 157 Euro plus 90 Euro). Damit entsprechen die Leistungen nach dem AsylbLG weitgehend den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII).



Im Falle einer Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erhalten die Betroffenen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

Im AsylbLG sind Sanktionsregelungen vorgesehen, die vor allem bei illegalen Einreisen zur Erlangung sozialer Leistungen oder bei Identitätsverschleierungen zur Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Betracht kommen. Nach herrschender Meinung sind in diesen Fällen Leistungskürzungen maximal in Höhe des sog. Taschengeldes möglich. Die konkrete Umsetzung des AsylbLG liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes.

Quelle (7.3.22): <https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html>

Rheinland-Pfalz

Wie läuft die Verteilung auf die Kommunen?

Bei Personen, die aufgrund der Aktivierung der „Massenzustrom-Richtlinie“ (siehe unter Rubrik: "Was ist die „Massenzustrom-Richtlinie“ und welche Folgen hätte ihre Anwendung?) nach § 24 AufenthG in RLP aufgenommen werden, erfolgt eine Verteilung in die Kommunen auf der Basis der Einwohnerzahl. Lediglich der Landkreis Ahrweiler ist – aufgrund der andauernden Folgen der verheerenden Hochwasserkatastrophe – bis auf Weiteres von der Verteilung ausgenommen.

Verwandtschaftsverhältnisse zu Personen, die sich bereits in Rheinland-Pfalz aufhalten, werden im Zuge der Verteilung durch die ADD Trier berücksichtigt.

(keine weitere Information verfügbar, Quelle 7.3.22:

<https://mffki.rlp.de/de/startseite/ukraine-krieg/faqs-fragen-und-antworten/>)

Daher ist dringend empfohlen direkt Kontakt mit der Verbandsgemeinde und dem Landkreis vor Ort aufzunehmen, damit die Versorgung sichergestellt werden kann. Gut gemeinte, selber organisierte Transporte sollten bitte mit den Verwaltungen vor Ort (Bürgermeister, VG, Kreis) abgesprochen werden. Bitte auch immer bedenken, dass die Menschen aus einem Kriegsgebiet geflüchtet sind und möglicherweise psychologische oder medizinische Hilfe brauchen.

Bitte beachten Sie die sich täglich ändernde Lage, daher können Aktualisierungen der Vorgaben ständig vorkommen. Rückfragen: Simone Thiel, Mustorstr. 2, 54290 Trier, gesellschaftundpolitik@bistum-trier.de